

**Merkblatt für städtische Zuschüsse
zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen**

Wie wird vorgegangen?

Der Antrag kann schriftlich an:

Universitätsstadt Tübingen
Technisches Rathaus
FAB 71 – Graffitibeseitigung
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

oder elektronisch unter folgender E-Mail Adresse erfolgen:
Graffitibeseitigung@tuebingen.de

Der Antrag kann formlos gestellt werden und hat folgende Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten:

- Adresse des mit Graffiti verunreinigten Gebäudes
- Name, Anschrift, Telefon oder E-Mail-Adresse und Kontaktdaten der Antragstellerin / des Antragstellers
- Fotos der von Graffitiverunreinigung betroffenen Fassade und Angabe des Zeitpunktes der Aufnahme
- Angebot des zu beauftragenden Unternehmens mit Erläuterung der anzuwendenden Technik
- Einwilligung zur Datenschutzgrundverordnung (ein entsprechendes Formular ist unter www.tuebingen.de – *Dienstleistungen A – Z unter F: Förderung der Beseitigung von Graffiti* oder auf Anfrage unter Graffitibeseitigung@tuebingen.de zu erhalten)

Der Antrag muss vor der Maßnahme eingehen. Eine gesonderte Bewilligung der Kostenerstattung entfällt. Der Zuschuss zur Beseitigung des Graffitis wird nach Einreichung der Rechnung und eines Nachher-Fotos ausbezahlt. Die Rechnung darf nicht älter als einen Monat sein. Die Förderung wird gewährt, solange entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Maßgeblich für die Reihenfolge der Zuschussgewährung ist das Datum des Antrageingangs.

Für welche Gebäude kann eine vollständige Erstattung der Kosten für die Beseitigung von illegalem Graffiti beantragt werden?

- Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches – siehe Lageplan vom 11. Juli 2019
- für Gebäude außerhalb dieses Geltungsbereiches kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein anteiliger Zuschuss zur Beseitigung gewährt werden
- Ausgeschlossen sind Gebäude und bauliche Anlagen, die sich im Eigentum der Universitätsstadt (auch Tochterfirmen), im Eigentum des Bundes oder der Bundesländer und deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation, sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Mieterinnen und Mieter bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung durch die Eigentümerin / den Eigentümer

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti, die für die Erhaltung des Stadtbildes beitragen, sowie Maßnahmen, welche der Vorbeugung des Anbringens von Graffiti dienen.

Sonstige Einschränkungen:

- Technische Reinigungsmaßnahmen der Graffitibeseitigung werden nur gefördert, wenn sie von Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden durchgeführt werden. Die Beseitigungsmaßnahme darf nicht in Eigenleistung erfolgen.
- Förderhöhe max. 3.000 Euro pro Maßnahme.
- Mittel können maximal drei Monate nach Antragseingang vorgehalten werden. Bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und abgerechnet sein.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Besonderheit Kulturdenkmal

Bei Kulturdenkmälern können weitere Unterlagen oder Absprachen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vor Beseitigung erforderlich werden. Der Antragsteller erhält in diesem Fall eine Rückmeldung durch die städtische Verwaltung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragseingang.

Hinweis: Es wird empfohlen eine Strafanzeige zu stellen.

Ihr Ansprechpartner:

Marco Schöpf

T 07071 204-2750 | marco.schoepf@tuebingen.de

graffitibeseitigung@tuebingen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen im Bereich der Denkmalpflege:

Ingrid Baisch-Berger

T 07071 204-2272 | ingrid.baisch-berger@tuebingen.de

Zuständigkeit: Gesamtstadt Tübingen mit Stadtteilen mit Ausnahme des Bereichs der Altstadt

Ina Marstaller

T 07071 204-2362 | ina.marstaller@tuebingen.de

Zuständigkeit: Altstadt